

PRIVILEGIUM.

Wir **JOSEPH** der Andere, von **Godts**
tes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und
zu Jerusalem: König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche
Hungrn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erz-Herzog
zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu
Toskana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Bar. &c. &c.
Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol &c. &c. &c.
Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, was
massen Uns Franz Varrentrapp, Burger und Buchhändler in Unser und
des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, unterthänigst geberden, daß Wir ihm das
vorhin unterm zwey und zwanzigsten Novembris im Jahr Siebenzehnhun-
dert Zwey und Bierzig erhaltene und von weiland unsers Herrit
Vaters und nächsten Vorfahrsers am Reich, Kaisers Franz Majestät,
ehrwürdigster Gedächtnis unterm dritten Novembris im Jahr Sieben-
zehnhundert Ein und Sechzig jedesmal auf andere Zehen Jahre pro-
longirte Kayserl. Druck-Privilegium über das Neu-Generalogisch-
Schematische Reichs- und Staats-Handbuch, worinnen die jetzt
herrschende Häuser in Europa, eine allgemeine Reichs-Versammlung,
mit denen darzu bestellten Gesandtschaften, der Kayserliche Reichs-
Hof-Rath und Reichs-Canzley, wie auch das Kayserliche Cammer-
Gericht, samt denen darzu gehörigen Officianten, deutlich und hin-
länglich vorgestellet werden, deme als ein Zubang beygefüget worden das
jetzt lebende Franckfurt, in welchem alle Ehren-Nemter und Bedies-
nungen, Verordnungen, und *Decreta publica*, Gerichts-Ferien, Posten,
und alles andere, so des Heil. Röm. Reichs Freye Wahl- und Handels-
Stadt Franckfurt am Mayn betrifft, befindlich, in Octavo auf an-
derweite Zehen Jahre, von Verfließung der vorigen anzurechnen, zu
extendiren, gnädigst geruhen möchten. Wann Wir nun mildest angesehen
solch des Supplicantis demüthigste ziemliche Bitte, auch die bey Fort-
setzung dieses nütlichen Handbuchs anzuwendende Kosten, Fleiß und Ar-
beit; So haben Wir als jetzt regierender Römischer Kaiser ihme die Gna-
de gethan, und Freyheit gegeben, thun solches auch hiermit wissentlich, in
Krafft dieses Briefs, also und dergestalten, daß Eingangs-ernannter Franz
Varrentrapp, seine Erben und Nachkommen, obbesagtes Neu-Genera-
logisch-Schematisches Reichs- und Staats-Handbuch, in Octavo ser-
ners in offenem Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feil
haben, und verkaufen lassen mögen, auch ihnen solches niemand, ohne ihren
Consens, Wissen oder Willen, innerhalb denen anderweiten Zehen Jahren,
vom dritten künftigen Monats Novembris dieses laufenden Jahrs anzurech-
nen, im H. Röm. Reich, weder unfer diesem, noch andern Titul, weder ganz,
noch Extra-Act-weis, weder in grösserem, noch kleinerem Format, nachdrucken
und verkaufen solle. Und gebieten darauf allen und jeden Unseren und des Heil.
Röm. Reichs Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdr-
ckeren, Buchführern, Buchbinderen und Buchhändlern, bey Vermeidung
einer Pön von Vier Mark löthigen Golds, die ein jeder, so oft er frey-
ventlich hiernider thate, Uns halb in Unsere Kayserl. Cammer, und den an-
dern haben Theil mehrbesagtem Varrentrapp, oder seinen Erben und
Nachkommen, unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle, hiernit ersichtlich.

und wollen, daß Ihr, noch einiger aus Euch selbst, oder jemand von euertwegen, obangeregtes Neu- Genealogisch- Schematisches Reichs- und Staats- Handbuch zc. innerhalb denen anderweit bestimmten Jahren Jahren oberständener Massen nicht nachdrucket, distahiret, feil habet, umtraget oder verkauffet, noch auch solches anderen zu thun gestattet, in keinerley Weiß noch Wege, alles bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade, und obbestimmter Pön der Vier Mark löbigen Goldes, auch Verlierung desselben euren Drucks, den vielgeneldter Varrentrapp, seine Erben und Nachkommen, oder deren Befehlshabere, mit Hülf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey Euch und einem jeden finden werden, alsogleich aus eigenem Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs, zu sich nehmen, und darmit nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen. Hingegen soll er, Varrentrapp, schuldig und verbunden seyn, bey Verlust dieser Kayserl. Freyheit, von diesem Reichs- und Staats- Handbuch, alljährlich, mit Anfang eines jeden Jahrs, die gewöhnliche Achrzeihen Exemplarien zu Unserm Kayserl. Reichs- Hof- Rath zu liefern, und dieses Privilegium andern zur Nachricht und Warnung dem Buch voran drucken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserl. aufgedruckten Secret- Insiegel, der geben ist zu Wien den siebenzehenden Augusti im Jahr Siebenzehnhundert zwey und siebenzig, Unsero Reichs im Neunten.

JOSEPH.

(L. S.)

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium

Andreas, Edler von Stöck.

Der Verleger will hiemit sich auf das feyerlichste verwahret haben, daß in diesen Blättern weder im Rang, noch durch andere unwissend begangene Fehler, aus Vorsatz nichts Nachtheiliges einverleibet worden seye.

